



Tarifordnung für die städtischen Wohnintegrationsangebote (Tarifordnung WI)

vom 24. September 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 15 Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife vom 30. November 2011 (VO WI)¹,

*beschliesst*²:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Tarifordnung regelt die von der Stadt erhobenen Gegenstand Tarife der Wohnintegrationsangebote (Angebote) gemäss Verordnung über die Wohnintegrationsangebote und deren Tarife.

Art. 2 ¹ Die Tarife sind kostendeckend und errechnen sich aus Berechnung der Tarife den Gesamtkosten pro Angebot.

² Die Tarife für das Wohnen und die Betreuung werden:

- a. pro Angebot zusammengezählt;
- b. bei Angeboten mit ambulanter Betreuung getrennt berechnet.

Art. 3 ¹ Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus: Gesamtkosten

- a. Personalaufwand;
- b. Sachaufwand;
- c. Bereitstellung des Wohnraums;
- d. übriger Aufwand, einschliesslich Abschreibungen und Gemeinkosten.

² Von den Kosten werden abgezogen:

- a. übrige Entgelte;
- b. Beiträge von Bund und Kanton.

Art. 4 Die Tarife werden alle drei Jahre angepasst, sofern der Anpassung effektive Kostendeckungsgrad im Durchschnitt über drei Jahre unter 90 Prozent oder über 100 Prozent liegt.

¹ AS 843.400

² Begründung siehe STRB Nr. 3017 vom 24. September 2025.

Härtefälle

Art. 5 Die Bereichsleitung des Geschäftsbereichs Wohnen und Obdach kann den Tarif angemessen reduzieren, falls dieser bei einer selbstzahlenden Klientin oder einem selbstzahlenden Klienten zu sozialer Härte führt.

B. Angebote mit ambulanter Betreuung

Tarife Wohnen
a. Übergangs-
wohnen für
Familien

Art. 6 ¹ Beim Übergangswohnen für Familien errechnen sich die Tarife für eine Wohnung aus:

- a. den Gesamtkosten für die Bereitstellung des Wohnraums;
- b. dem Ausbaustandard.

² Die Tarife betragen pro Monat:

- a. bei 1 bis 1 ½ Zimmern:
 1. Ausbaustandard niedrig: Fr. 1150.—,
 2. Ausbaustandard normal: Fr. 1250.—;
- b. bei 2 bis 2 ½ Zimmern:
 1. Ausbaustandard niedrig: Fr. 1350.—,
 2. Ausbaustandard normal: Fr. 1450.—;
- c. bei 3 bis 3 ½ Zimmern:
 1. Ausbaustandard niedrig: Fr. 1600.—,
 2. Ausbaustandard normal: Fr. 1750.—;
- d. bei 4 bis 4 ½ Zimmern:
 1. Ausbaustandard niedrig: Fr. 1900.—,
 2. Ausbaustandard normal: Fr. 2050.—;
- e. bei 5 bis 6 Zimmern:
 1. Ausbaustandard niedrig: Fr. 2200.—,
 2. Ausbaustandard normal: Fr. 2350.—.

³ Überschreitet ein Tarif gemäss Abs. 2 die maximale Nettomiete gemäss Richtlinie für die Bemessung der Wohnkosten im Unterstützungsbudget³ zuzüglich 20 Prozent dieser Nettomiete, gilt der tiefere Betrag als Tarif.

b. Übergangs-
wohnen für
Einzelpersonen und
Paare

Art. 7 Beim Übergangswohnen für Einzelpersonen und Paare werden zu den Tarifen gemäss Art. 6 zusätzlich die Kosten für die Grundmöblierung hinzugerechnet.

³ vom 1. Februar 2024, AS 851.121.

Art. 8 ¹ Bei der Ambulanten Wohnintegration errechnen sich die Tarife für ein Einzelzimmer aus:

c. Ambulante
Wohninte-
gration

- a. den Gesamtkosten für die Bereitstellung des Wohnraums;
- b. den Kosten für die Grundmöblierung;
- c. der Wohnfläche;
- d. dem Ausbaustandard.

² Die Tarife betragen pro Monat:

- a. Einzelzimmer mit einer Wohnfläche
unter 12 m², ohne Nasszelle oder Küche: Fr. 750.–;
- b. Einzelzimmer mit einer Wohnfläche
unter 12 m², mit Nasszelle oder Küche: Fr. 900.–;
- c. Einzelzimmer mit einer Wohnfläche zwischen
12 und 20 m², ohne Nasszelle oder Küche: Fr. 900.–;
- d. Einzelzimmer mit einer Wohnfläche zwischen
12 und 20 m², mit Nasszelle oder Küche: Fr. 1000.–;
- e. Einzelzimmer mit einer Wohnfläche
über 20 m², ohne Nasszelle oder Küche: Fr. 1000.–;
- f. Einzelzimmer mit Nasszelle und Küche: Fr. 1150.–;
- g. 1-Zimmer-Wohnung: Fr. 1300.–.

Art. 9 ¹ Das Sozialdepartement bestimmt im Einzelfall die Bedarfskriterien und ermittelt den jeweiligen Betreuungsbedarf und Betreuungsumfang.

Tarife
Betreuung
a. Ermittlung
von Betreu-
ungsbedarf
und -umfang

² Dem Betreuungsbedarf wird nur die über die gewöhnliche Beratung im Sinn von § 13 Abs. 1 Verordnung zum Sozialhilfegesetz⁴ hinausgehende Betreuung angerechnet.

Art. 10 ¹ Das Sozialdepartement bestimmt die Tarife im Einzelfall auf Grundlage des Betreuungsbedarfs und des Betreuungsumfangs.

b. Festlegung
der Tarife

² Es ordnet die festgelegten Tarife einer Tarifstufe zu.

³ Der Stundenansatz für die Betreuung richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Stadtrats für Mindest-Stundenansätze für gelegentliche Dienstleistungen an Dritte, Funktionsstufe 10–11.

Art. 11 Vereinbarte, nicht erbrachte Betreuungsstunden werden verrechnet, wenn der Grund für die Nichterbringung bei der Klientin oder dem Klient liegt.

c. Verrechnung
vereinbarter
Betreuungs-
stunden

⁴ vom 21. Oktober 1981, LS 851.11.

C. Angebote mit stationärer Betreuung

Notunterkunft für Familien	Art. 12 Der Tarif für die Notunterkunft für Familien beträgt Fr. 140.– pro Familie und Übernachtung.
Notschlafstelle	Art. 13 Die Notschlafstelle ist kostenlos.
Nachtpension	Art. 14 Der Tarif der Nachtpension beträgt Fr. 1375.– pro Monat.
Übergangswohnen für junge Erwachsene	Art. 15 Der Tarif für das Übergangswohnen für junge Erwachsene beträgt Fr. 4400.– pro Monat.

D. Angebote mit Heimbewilligung

Stationäre Wohnintegration	Art. 16 Für die Stationäre Wohnintegration gilt der Tarif des Kantonalen Sozialamts.
Beaufsichtigte Wohnintegration	Art. 17 Der Tarif für die Beaufsichtigte Wohnintegration beträgt Fr. 5150.– pro Monat.

E. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 18 Die Tarifordnung für die städtischen Wohnintegrationsangebote vom 7. März 2012 ⁵ wird aufgehoben.
Übergangsbestimmung	Art. 19 Für vor Inkrafttreten dieser Tarifordnung abgeschlossene Verträge gilt das bisherige Recht bis zum jeweiligen Vertragsende, sofern sich diese Tarifordnung belastend auf die Rechte der betroffenen Personen auswirkt.
Inkrafttreten	Art. 20 Diese Tarifordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

⁵ AS 843.402